

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBL. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBL. Nr. 68/2025, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird gem. § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gem. § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage der Budgets 2025 der Krankenanstaltenträger ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2026 festgesetzt.

Ziel

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

Inhalt

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 und § 2:

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2026 für die Fondskrankenanstalten festgesetzt. Die Formulierung „ausgenommen Krankenanstalten“ wurde gestrichen, da diese nicht erforderlich ist.

Zu § 3:

Die kostendeckend ermittelten amtlichen Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden pro Pflege-tag für Fondskrankenanstalten, mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 festgesetzt. Die Formulierung „ausgenommen Krankenanstalten“ wurde gestrichen, da diese nicht erforderlich ist.

Zu § 4 und § 5:

Das Inkrafttreten der Verordnung bzw. das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnung werden geregelt.